



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 84 51
akvb.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch

Erwin Sommer
+41 31 633 84 82
erwin.sommer@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

An die Schulleitungen
der Regelschulen und der besonderen Volksschulen

Unsere Referenz: 2019.ERZ.433 / 1139251

20. September 2022/ **27. Oktober 2022**

REVOS 2020: Anmeldeprozesse bei der Erziehungsberatung (EB)

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter

Das neue Schuljahr ist bereits in vollem Gange und wir hoffen sehr, dass Sie gut gestartet sind.

Mit grossem Effort aller Beteiligten wurden die neuen Aufgaben der BKD im Zusammenhang mit REVOS 2020 im letzten Schuljahr umgesetzt. So konnten viele wertvolle Erfahrungen gesammelt werden.

Die Prozesse und Zuständigkeiten wurden nun aber geprüft und wenn nötig angepasst. Es ist uns aber ein Anliegen, auch weiterhin Vereinfachungen zu suchen und trotzdem den Auftrag umzusetzen, allen Kindern eine angemessene Bildung zu ermöglichen.

Die Erziehungsberatung (EB) stellt ein neues Anmeldeformular (vgl. [Formulare, Merkblätter und Downloads \(be.ch\)](#)) zur Verfügung, mit welchem deutlich wird, welche Informationen und bereits vorhandenen Unterlagen der Anmeldung beigelegt werden müssen. Dies mit dem Ziel, dass die EB möglichst umfassend über die Situation informiert ist, so dass Rückfragen nicht mehr notwendig sind; die Checkliste für die Schulleitungen entfällt hingegen. Für alle Kinder, die ab dem Schuljahr 2023/24 verstärkte sonderpädagogische Massnahmen beanspruchen und ab dem nächsten Schuljahr (noch) keine gültige Verfügung haben, braucht es eine entsprechende Empfehlung der EB, wie es für das Kind im nächsten Schuljahr weitergehen soll. Diese Empfehlung wird erst mit der Verfügung durch die Schulaufsicht rechtskräftig. Gerne informieren wir Sie, was es von Ihnen braucht, damit für Ihren Schüler oder Ihre Schülerin dieser Beurteilungsprozess ausgelöst wird.

1. Prozesse für die Regelschule

1.1 Neuanmeldungen für das besondere Volksschulangebot (bVSA)

Bei Anmeldungen der Regelschulen mit dem Wunsch zu prüfen, ob ein Kind Anspruch auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen hat, muss es für die EB aufgrund der Unterlagen bereits nachvollziehbar sein, dass die Regelschule ihre Möglichkeiten ausgeschöpft hat und das Kind umfassendere Unterstützung braucht. Bei diesen Anmeldungen braucht es die Unterschrift der Schulleitung, welche ausweist, dass sie über den Unterstützungsbedarf des Kindes informiert ist und bestätigt, dass die schulischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Anmeldetermin für Neuanmeldungen bVSA bei der EB ist der **1. November**.

1.2 Verlängerung für das besondere Volksschulangebot integrativ (bVSA int)

Neben dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular werden diesen Anmeldungen das Protokoll des letzten Standortgespräches mit den Eltern, der aktuelle Förderbericht und der letzte Beurteilungsbericht beigelegt. Aus dem Protokoll des Standortgespräches des aktuellen Schuljahres wird ersichtlich, dass eine Weiterführung der Integration der Wunsch der Eltern ist und die Schule die Verlängerung der Massnahme unterstützt. Die EB macht Verlängerungsempfehlungen für bVSA integrativ i.d.R. für einen Zyklus.

Anmeldetermin für die Überprüfung ist bei Einigkeit der Eltern und der Schule der **1. Februar**.

1.3 Uneinigkeit zwischen Eltern und Schule zur Weiterführung des besonderen Volksschulangebotes (bVSA int.)

Bei dieser Ausgangslage muss die EB die Situation neu beurteilen. Neben dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular sind die Kopien der Standortgespräche mit den Eltern, die Förderberichte, die Beurteilungsberichte und falls vorhanden der Förder- und Bildungsplan seit der letzten Verfügung beizulegen.

Anmeldetermin ist der **1. November**.

1.4 Aufhebung der Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot integrativ (bVSA int.)

Wenn die Zuweisung zum bVSA im Einvernehmen von Schule und Eltern aufgehoben werden soll, ist eine Anmeldung bei der EB notwendig. Die Zuweisung zum bVSA int. muss aufgehoben werden. Beizulegen sind dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular das Protokoll des letzten Standortgespräches mit den Eltern, der aktuelle Förderbericht und der letzte Beurteilungsbericht. Aus den Unterlagen muss klar hervorgehen, dass die Aufhebung der Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot indiziert sowie die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aus Sicht der Schule und Eltern nicht mehr notwendig sind.

Anmeldetermin ist der **1. Februar**

1.5 Erweiterte Unterstützung (eU)

Die Möglichkeit für erweiterte Unterstützung (eU) gibt es ausschliesslich im Regelschulangebot. Es handelt sich um eine einfache sonderpädagogische Massnahme, die zeitlich begrenzt von der Schulaufsicht bewilligt wird (ähnlich dem früheren Pool 2). Die EB empfiehlt eine Befristung bei durchschnittlichem Bedarf bis zum Zyklusende oder max. bis zu vier Semestern bei einer Intensität von mehr als 4 Lektionen.

Bei Neuanmeldungen mit dem Wunsch zu prüfen, ob ein Kind Anspruch auf eU hat, muss es für die EB aufgrund der Unterlagen bereits nachvollziehbar sein, dass die Regelschule das 4-Stufenmodell ausgeschöpft hat, das Kind umfassendere Unterstützung braucht, aber vorerst ein bVSA nicht geprüft werden soll.

Bei diesen Anmeldungen braucht es die Unterschrift der Schulleitung, welche ausweist, dass sie über den Unterstützungsbedarf des Kindes informiert ist und bestätigt, dass die Unterstützungsmöglichkeiten der Schule ausgeschöpft sind. Dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular sind eine fachspezifische Beurteilung/ein fachspezifischer Förderbericht der Lehrperson für Spezialunterricht (LP SPU) beizulegen.

Anmeldedatum ist der **1. November**.

1.6 Verlängerungen eU

Für das Schuljahr 2023/24 sind folgende Verlängerungen von eU anzumelden:

- Alle eU, die mehr als 4 Lektionen haben und/oder bei denen die Empfehlungsdauer ausläuft.
- Alle eU, bei denen eine grundsätzliche Überprüfung notwendig ist (beispielsweise bei Uneinigkeit über die Weiterführung der Massnahmen oder falls bVSA integrativ oder separativ geprüft werden soll).

Anmeldetermin ist der **1. November**.

Nicht bei der EB angemeldet werden müssen:

- Alle eU bis und mit 4 Lektionen, auch wenn die bewilligte Frist ausläuft.
- Alle eU mit mehr als 4 Lektionen, wenn die Massnahme von der EB für länger als bis Ende Schuljahr 2022/23 empfohlen wurde.

In Ausnahmesituationen (Beispiel: Schülerin/Schüler der 8. Klasse mit mehr als 4 Lektionen und auslaufender Empfehlungsdauer) ist ein Gespräch mit dem zuständigen Schulinspektorat nötig.

1.7 Verlängerung des Spezialunterrichts (SPU) für Kinder mit auslaufenden GSI-Verfügungen per 31.7.2022

Kinder mit schweren Sprach- oder motorischen Störungen, die von einer privat tätigen Logopädin/Heilpädagogin/Psychomotoriktherapeutin unterstützt wurden und per 1.8.2022 mit Spezialunterricht unterstützt werden, sollten ursprünglich durch die EB abgeklärt werden, wenn sie zwei Jahre oder länger in logopädischer oder psychomotorischer Behandlung waren. Dies ist nicht mehr notwendig. Diese SuS gelten als dem Spezialunterricht mit Beurteilung der Fachstelle EB zugewiesen. Eine Verlängerung ist in der **Kompetenz der Schulleitung**.

1.8 Einfache sonderpädagogische Massnahmen und weitere Fragestellungen an die EB

Über diese Fragestellungen werden wir in einem der nächsten AKVB Newsletter informieren. Der Anmeldetermin für antragspflichtige Schullaufbahntscheide sowie einfache sonderpädagogische Massnahmen bei der EB ist nach wie vor der 1. März.

2. Prozesse für die besonderen Volksschulen

2.1 Verlängerungen des besonderen Volksschulangebotes separativ (bVSA sep) bei Einigkeit

Läuft eine Verfügung für die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen am 31.7.2023 ab und sind sich sowohl die aktuelle Schule wie auch die Eltern einig, dass das Kind auch ab August 2023 in dieser Institution weitergeschult werden soll, so kann die Verlängerung in der Regel administrativ von der EB bearbeitet werden. Neben dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular sind das Protokoll des letzten Standortgespräches mit den Eltern, der aktuelle Förderbericht und der letzte Beurteilungsbericht beizulegen. Aus dem Protokoll des Standortgespräches des aktuellen Schuljahres wird ersichtlich, dass eine Weiterführung der separativ umgesetzten verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen Wunsch der Eltern ist und die Schule die Verlängerung der Massnahme unterstützt. Die EB macht Verlängerungsempfehlungen für bVSA separativ i.d.R. für einen Zyklus.

Wenn zudem noch eine Unterbringung beansprucht wird, muss die Anzahl der Nächte angegeben werden.

Anmeldeschluss ist der **1. Februar**.

2.2 Verlängerungen für bVSA sep., wenn Eltern mit der aktuellen Schule oder Schulform nicht einverstanden sind oder das Kind einen anderen Bedarf an Unterstützung hat

Läuft eine Verfügung für die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen am 31.7.2023 ab, muss frühzeitig geklärt werden, ob die Eltern und die Schule eine Verlängerung in der aktuellen Schule bei gleichbleibendem Bedarf prüfen lassen möchten. Wenn entweder die Eltern oder die Schule prüfen lassen möchten, ob das Kind mit einer anderen Schulform, mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen oder einem anderen Schulort angemessener unterrichtet werden kann, so meldet die Schule das Kind im Einverständnis mit den Eltern bei der EB zur Neubeurteilung an. Neben dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular sind die Kopien der Standortgespräche mit den Eltern, die Förderberichte, die Beurteilungsberichte und falls vorhanden Förder- und Bildungsplan seit der letzten Verfügung beizulegen.

Die Schule begründet in ihrem Bericht, wieso sie die Weiterschulung in ihrer Institution unterstützt oder eine Veränderung als nötig erachtet. Die Sicht der Eltern wird ebenfalls entsprechend im Anmeldeformular dargestellt.

Anmeldeschluss ist der **1. November**.

2.3 Weiterführung als integrativ umgesetztes besonderes Volksschulangebot (bVSA int.) oder Aufhebung der Zuweisung zum bVSA mit Weiterschulung im Regelschulangebot

Sind sich Schule und Eltern einig, dass das Kind im kommenden Schuljahr integrativ geschult werden kann oder eine Reintegration ohne integrative verstärkte sonderpädagogische Massnahmen möglich ist, ist eine Anmeldung bei der EB unabhängig von der Dauer der verfügbaren

sonderpädagogischen Massnahmen für die Aufhebung der Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot notwendig. Die Schule begründet in ihrem Bericht, wieso die Weiterschulung im bVSA integrativ oder die Aufhebung der Massnahmen geprüft werden soll. Neben dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular sind das Protokoll des letzten Standortgespräches mit den Eltern, der aktuelle Förderbericht und der letzte Beurteilungsbericht beizulegen.

Anmeldeschluss ist der **1. November**.

2.4 Eltern wünschen Überprüfung des bVSA bei laufender Verfügung

Eltern haben das Recht, jederzeit ein bVSA prüfen zu lassen. Aber auch hier benötigt die EB Unterlagen der Schule. Neben dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular sind Kopien der Standortgespräche mit den Eltern, die Förderberichte, die Beurteilungsberichte und falls vorhanden Förder- und Bildungsplan seit der letzten Verfügung beizulegen. Die Schule begründet in ihrem Bericht ihre Sichtweise. Die Sicht der Eltern wird ebenfalls entsprechend im Anmeldeformular dargestellt.

Anmeldetermin ist der **1. November**.

Gerne erwähnen wir, dass es für Fragen rund um den Bereich bVSA auf unserer Homepage FAQ gibt, diese werden regelmässig aktualisiert. Vgl. [FAQ bVSA](#).

Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständige regionale EB-Stelle oder an den Abteilungsleiter Erziehungsberatung Peter Sonderegger (peter.sonderegger@be.ch).

Freundliche Grüsse

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung



Erwin Sommer
Vorsteher

Termine:

→ Terminliste unter [Anmeldefristen bei der Erziehungsberatung](#)

Vereinfachungen:

Anmeldungen: Checkliste für Schulleitungen ist nicht mehr nötig

Verlängerungen von erweiterter Unterstützung (eU) unbürokratisch direkt via Schulaufsicht möglich